

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2150

Finanzausgleich der Kirchgemeinden Rechenschaftsablage betreffend Verwendung des Anteils der Kantonalorganisation im Jahr 2016 und Verlängerung Ausführungsbestimmungen zum Musterkontenplan Finanzausgleichsrechnung Synoden

1. Ausgangslage

§ 68 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 stellt die Verwendung des Finanzausgleichsanteils der Kantonalorganisationen aus der Finanzausgleichssteuer unter die Aufsicht des Regierungsrates. § 30 der Finanzausgleichsverordnung vom 1. April 2003 verlangt von den Kantonalorganisationen der Kirchgemeinden einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Verwendung ihres 2/5-Anteils am Finanzausgleich der Kirchgemeinden.

2. Erwägungen

2.1 In den Rechenschaftsberichten weisen die Kantonalorganisationen für das Kalenderjahr 2016 die folgende Mittelverwendung aus:

Rubrik	Kantonalorganisation			
	römisch-katholisch	christ-katholisch	evangelisch-reformiert	Total
Beiträge an Kirchgemeinden	384'322.20	86'895.30	741'625.00	1'212'842.50
Beiträge an Organisationen	2'056'090.72	18'085.90	925'076.80	2'999'253.42
Deckung von Verwaltungskosten	130'000.00	3'163.40	77'859.95	211'023.35
Abgrenzungen	389'944.03	-44'876.45	303'251.15	648'318.73
Total 2/5-Anteil Kantonalorganisation FA-Steuer	2'960'356.95	63'268.15	2'047'812.90	5'071'438.00

Da die Mittelverwendung des 2/5-Anteils Kantonalorganisation aus der Finanzausgleichssteuer zwischen den einzelnen Abrechnungsjahren schwankt, sind Abgrenzungen zu den im Jahr 2016 ausgerichteten Anteilen unvermeidlich. Positive Abgrenzungen entstehen durch die Bildung von Rücklagen, negative Abgrenzungen resultieren aufgrund der Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren und der Anrechnung von Zinsbetroffnissen. Unter dem Begriff "Mittelverwendung" wird sowohl die buchmässige als auch die zahlungsmässige Verwendung der Finanzausgleichssteuer verstanden.

2.2 Für die Rechenschaftsberichte 2016 liegen die Berichte der Revisionsstellen vor, welche die Ordnungsmässigkeit und die Rechtmässigkeit der Buchführung zur Finanzausgleichssteuer bestätigen.

- 2.3 Die Rechenschaftsberichte der drei Kantonalkirchen wurden vom Amt für Gemeinden hinsichtlich der Zweckverwendung des Anteils an die Kantonalorganisationen nach § 68, Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes stichprobenweise geprüft.
- 2.4 Am 12. Juni 2007 hat der Regierungsrat einen Musterkontenplan für die Rechnungsführung der Finanzausgleichsrechnungen der Synoden des Kantons Solothurn erlassen (RRB Nr. 2007/1001). Darin wird unter Ziffer 2.3. eine Höchstgrenze für Rückstellungen als Schwankungsreserve bestimmt. Die Regelung wurde bis Ende 2011 befristet. Aufgrund des Kantonsratsbeschlusses vom 24. August 2011 (A045/2011) soll der Finanzausgleich unter den Kirchengemeinden nach Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs bei den Einwohnergemeinden reformiert werden. Wegen dieser neuen Ausgangslage wurde die Bestimmung zum Höchstbetrag von Rückstellungen bis zum 31. Dezember 2015 erstmals verlängert (RRB Nr. 2011/2672). Infolge unveränderter Situation ist die Höchstregelung von Rückstellungen nun erneut rückwirkend per 1. Januar 2016 bis zur Inkrafttretung des neuen Finanzausgleichs Kirchen Solothurn zu verlängern.

3. **Beschluss**

- 3.1 Gestützt auf § 68 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 und auf § 30 der Finanzausgleichsverordnung vom 1. April 2003 wird der Ausweis über die Verwendung des 2/5-Anteils am Ertrag der Finanzausgleichsteuer durch die Kantonalorganisationen der römisch-katholischen, der christkatholischen und der evangelisch-reformierten Kirchengemeinden im Jahr 2016 genehmigt.
- 3.2 Die Regelung nach Ziffer 2.3 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2007/1001 zur Höchstgrenze von Rückstellungen wird rückwirkend vom 1. Januar 2016 bis zur Inkrafttretung des neuen Finanzausgleichs Kirchen Solothurn verlängert.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (4)
Departement für Bildung und Kultur, Kirchenwesen
Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn, Kurt von Arx, Domherrenstrasse 11,
4622 Egerkingen (3, 1 Ex. an Rechnungsführung)
Verband ev.-ref. Synoden des Kantons Solothurn, VerenaENZler, Reitstrasse 8, 4654 Lostorf
(4, 1 Ex. an Rechnungsführung Bezirkssynode Solothurn, Kirche im Kanton)
Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn, Clemens Ackermann, Klarastrasse 28,
4600 Olten (3, 1 Ex. an Rechnungsführung)
SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz, Rudolf Köhli-Gerber, Präsident,
Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach